

Schlichtungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

Geschäftsordnung

– Schlichtungsordnung –

des Schlichtungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer

Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer hat in seiner Sitzung vom 09. 05.2012 folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

1. Aufgabe und Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- 1.1 Der Schlichtungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer hat die Aufgabe, Streitigkeiten gütlich beizulegen, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben.
- 1.2 Der Schlichtungsausschuss wird auf Anrufung (Antrag) durch ein Kammermitglied oder einen Dritten oder auf Anordnung des Vorstands der Kammer tätig. Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

2. Mitglieder und Besetzung des Schlichtungsausschusses

- 2.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- 2.2 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein (Ziffer 5.4.2 der Satzung). Sie werden vom Vorstand für die Dauer dessen Amtszeit berufen.
- 2.3 Die Beisitzer sind Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung einer der beiden Verfahrensbeteiligten (Parteien) angehören.
- 2.4 Als Mitglied des Schlichtungsausschusses ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitstoff beraten oder vertreten hat oder in sonstiger Weise mit der zu schlichtenden Sache befasst war.

3. Pflichten der Ausschussmitglieder

- 3.1 Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (Schlichter) müssen sich gegenüber der Bayerischen Architektenkammer schriftlich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassenden Verschwiegenheit verpflichten.
- 3.2. Die Schlichter dürfen während des Verfahrens mit der Partei in keinerlei geschäftlicher Verbindung stehen und diese auch sonst nicht beraten oder vertreten. Im Zusammenhang mit dem Streitstoff des Schlichtungsverfahrens gilt dies auch nach dessen Abschluss.

- 3.3 Die Schlichter sind verpflichtet, die Streitfälle unparteilich, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens betreffen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

4. Pflichten der Parteien

- Die Parteien verpflichten sich, die Schlichter in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für solche Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Schlichtungsverfahrens bekannt wurden. Die Parteien sind weiterhin verpflichtet,
- a) Ansichten oder Ratschläge der anderen Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit,
 - b) Eingeständnisse der anderen Partei im Laufe des Schlichtungsverfahrens,
 - c) Vorschläge des Schlichtungsausschusses sowie
 - d) die Tatsache, dass die andere Partei ihre Bereitschaft gezeigt hat, einen Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses anzunehmen,
- nicht als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren einzuführen oder sich darauf zu berufen, gleichgültig, ob sich das Verfahren auf die Streitigkeit bezieht, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war oder nicht.

5. Verfahren

- 5.1 Bei Anrufung des Schlichtungsausschusses hat der Antragsteller den Sachverhalt im Einzelnen darzulegen, sachdienliche Unterlagen beizufügen und geeignete Beweismittel zu bezeichnen.
- 5.2 Ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses zulässig, so hat der Vorsitzende den Antrag unverzüglich dem Antragsgegner mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu übersenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vorstand ein Schlichtungsverfahren angeordnet hat.
- 5.3 Ist der Antragsgegner kein Kammermitglied und ist der Antrag im Übrigen zulässig, so ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, ausdrücklich zu erklären, ob er mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss einverstanden ist.

- 5.4 Ist der Antrag unzulässig (etwa, weil es sich um keine Streitigkeit aus der Berufsausübung als Architekt handelt oder weil der Antragsgegner kein Kammermitglied und mit der Schlichtung nicht einverstanden ist), weist der Vorsitzende den Verfahrens Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Zurückweisung des Antrags Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss unverzüglich entscheidet.
- 5.5 Nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder nach fruchtlosem Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.
Der Vorsitzende wirkt, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens sowie etwaiger Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Streitgegenstand des Verfahrens. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Verhandlungstermins den Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten und von den Parteien und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist über den Antrag zu verhandeln und zu entscheiden.
Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss von einer Schlichtungsverhandlung absehen und den Beteiligten nach schriftlicher Anhörung einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.
- 5.6 Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.
- 5.7 Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des abgelehnten Schlichters. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.
- 5.8 Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.
- 5.9 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich. Sie findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.
- 5.10 In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.
- 5.11 Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.12 Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden

Schlichter, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

- 5.13 Kommt ein Vergleich zustande, so ist dessen Wortlaut im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage zum Protokoll niederzulegen. Der Vergleich muss eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten, die der Höhe nach auszuweisen sind. Der Vergleich ist den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen, sodann ist die Vergleichsniederschrift von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (Ziffer 5.5 Satz 6), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde schriftlich niederzulegen und von den Schlichtern zu unterzeichnen. Sodann ist er den Beteiligten zur Unterschrift übersenden.
Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.
- 5.14 Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dies nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

6. Akteneinsicht, Kosten des Verfahrens

- 6.1 Zur Akteneinsicht sind die Parteien und deren Verfahrensbevollmächtigte sowie der Präsident und die Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer bis zur Beendigung des Verfahrens befugt.
- 6.2 Für das Schlichtungsverfahren werden Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Über die Tragung der Kosten, auch der eigenen Kosten und Auslagen der Beteiligten, entscheidet der Schlichtungsausschuss.
- 6.3 Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nach der Entschädigungsordnung der Kammer, die Zeugen und die Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) zu entschädigen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung bezüglich der Zeugen und Sachverständigen getroffen wird.

7. Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit deren Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Bayern (DABRegional 06/2012) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 03.10.1980 (DAB 11/80, S. 210) außer Kraft.

Der Schlichtungsausschuss beruht auf Art. 21 Baukammergesetz (BauKaG) vom 09.05.2007 (GVBl. S. 308) sowie auf Ziffer 5.4 der Satzung der Bayerischen Architektenkammer i. d. F. vom 26.06.2009 (StAnz Nr. 28/2009).